

23.09.93

10 Seiten

In - Fz - R

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung der seit 1976 unveränderten Einzelhöchstbeträge und Jahreshöchstbeträge der Vollstreckungsvergütungen, die die Vollziehungsbeamten als zusätzliche Leistung neben ihrer Besoldung erhalten, an die aufgrund gestiegener Gebühren automatisch erhöhten Einzelvollstreckungsvergütungen.
2. Beseitigung einer unbilligen Härte bei der Ruhegehaltfähigkeit der Gerichtsvollziehervergütung.
3. Redaktionelle Klarstellung in § 3 Abs. 1

B. Lösung

Die Einzelhöchstbeträge und die Jahreshöchstbeträge werden in Relation zu den entsprechend angehobenen Gebühren erhöht. Für einen Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (BesGr. A 8, 10. Dienstaltersstufe, verheiratet, 2 Kinder) bedeutet dies im Jahresdurchschnitt eine Erhöhung seiner

...

Gesamtbezüge um maximal ca. 1,47 v.H. Diese maßvolle Anhebung ist gerechtfertigt, da die Vollziehungsbeamten mit der Einziehung öffentlicher Forderungen gerade auch in Zeiten angespannter Haushaltslage eine wichtige Aufgabe erfüllen.

Für die Ruhegehaltfähigkeit der Gerichtsvollziehervergütung soll es in bestimmten Härtefällen (unverschuldete Außendienstunfähigkeit) nicht mehr darauf ankommen, daß die Vergütung auch noch beim Eintritt in den Ruhestand bezogen worden sein muß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund (Kosten entstehen nur im Bereich
BMF und BMPT)

BMPT

5.000,00 DM/Jahr

BMF

geringfügige Mehrausgaben

Länder (ohne Saarland)

3,5 Mio DM/Jahr

23.09.93

In - Fz - R

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungs-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 225 00 - Vo 6/93

Bonn, den 23. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

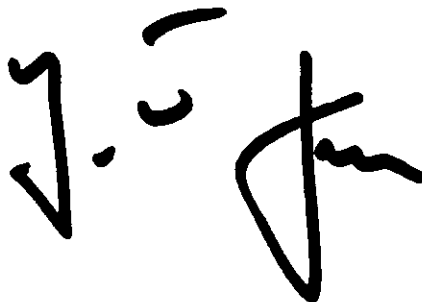
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Vollstreckungsvergütungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom right of the document. The signature is fluid and cursive, with a prominent vertical stroke on the left and a large loop on the right.

Erste Verordnung zur Änderung der
Vollstreckungsvergütungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1992 (BGBl. I S. 409) in Verbindung mit Artikel 20 § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 980) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 979), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird jeweils der Betrag "90 DM" durch den Betrag "117 DM" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei Landesbezirkskassen)"
3. In den §§ 4, 6 Abs. 1 und 3 und § 8 wird jeweils der Betrag "30 DM" durch den Betrag "39 DM" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

der Betrag "3.600 DM" durch den Betrag "4.680 DM",
der Betrag "2.880 DM" durch den Betrag "3.744 DM",
der Betrag "2.160 DM" durch den Betrag "2.808 DM",
der Betrag " 300 DM" durch den Betrag " 390 DM",
der Betrag " 900 DM" durch den Betrag "1.170 DM",
der Betrag " 240 DM" durch den Betrag " 312 DM",
der Betrag " 720 DM" durch den Betrag " 936 DM",
der Betrag " 180 DM" durch den Betrag " 234 DM" und
der Betrag " 540 DM" durch den Betrag " 702 DM"
ersetzt.

b) In Absatz 2 wird

der Betrag " 10 DM" durch den Betrag "13 DM",
der Betrag " 8 DM" durch den Betrag "10,40 DM" und
der Betrag " 6 DM" durch den Betrag " 7,80 DM"
ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes als Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemein

In der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind die besonderen Vergütungen für das Vollziehen von Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz, der Finanzverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Deutschen Bundespost geregelt. Die Einzelvergütungen sind in Anteilsbeträgen an den vereinnahmten Gebühren bzw. beigebrachten Beträgen ausgebracht bzw. bei den Vollziehungsbeamten der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Deutschen Bundespost zusätzlich noch als "Stückvergütung" (pro erledigte Zahlung). Für die einzelnen Vollstreckungsdienste sind entsprechend den unterschiedlichen Beibringungsmöglichkeiten differenzierte Höchstbeträge für den Einzelfall und für das Jahr festgelegt.

Die in Anteilen festgesetzten Vergütungen sind in der Vergangenheit automatisch gestiegen, wenn sich die zugrundeliegenden Gebühren erhöht hatten (wie z.B. durch mehrere Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und im Zuge des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17.12.1990, BGBl. I S. 2847). Bei den vorgenannten "Stückvergütungen" der Vollziehungsbeamten der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Deutschen Bundespost ist durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 979) mit Wirkung vom 01.01.1990 bereits eine Anpassung erfolgt (von 0,50 DM auf 1,00 DM je erledigte Zahlung).

Weil durch die gestiegenen Vergütungen die ursprünglich aufgrund niedrigerer Ausgangsgebühren festgesetzten Höchstbeträge im Gegensatz zu früher nun sehr oft und schnell erreicht werden können, ist zur Wiederherstellung der ursprünglichen Relation eine angemessene, an den gestiegenen Gebühren orientierte Erhöhung der Höchstbeträge sowohl im Einzelfall als auch der Jahreshöchstbeträge erforderlich.

Außerdem soll zur Vermeidung von Härtefällen eine Modifizierung bei der Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieher vorgenommen werden. Nach geltender Rechtslage ist es erforderlich, daß der Gerichtsvollzieher diese Vergütung bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen hat. In Anlehnung an die insoweit weitergehende Regelung bei der Vorbemerkung Nr. 3a BBesO A und B soll es in Zukunft bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bei dienstlich bedingtem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vollstreckungsaußendienst darauf nicht mehr ankommen.

Schließlich bedarf es noch einer redaktionellen Klarstellung in § 3 Abs. 1.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummern 1, 3 und 4:

Erhöhung der Höchstbeträge im Einzelfall für Gerichtsvollzieher von 90 DM auf 117 DM (Nr. 1) und im übrigen von 30 DM auf 39 DM (Nr. 2) sowie der Jahreshöchstbeträge (Nr. 3) um jeweils 30 v.H.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Nachdem mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gem. Artikel 23 Satz 2 GG a.F. am 3. Oktober 1990 das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland geworden ist (Art. 1 Abs. 1 EV) und damit auch dort Bundesrecht in Kraft getreten ist (Art. 8 EV), bedarf es wegen der dort - wie in Schleswig-Holstein - abweichend geregelten Zuständigkeit des Vollstreckungsdienstes der Justiz einer entsprechenden redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

a) Buchstabe a:

Die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher gehört gem. § 12 Abs. 1 Vollstreckungsvergütungsverordnung in Höhe

von 10 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und dies auch noch im Zeitpunkt des Eintritts (bzw. der Versetzung) in den Ruhestand war.

Es gibt immer wieder Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher wegen Außendienstunfähigkeit nicht mehr im Vollstreckungsdienst verwendet werden kann. Aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist der Dienstvorgesetzte sodann in der Regel gehalten, den Beamten - auch ohne sein Einverständnis - in den Innendienst (mittleren Justizdienst) zu versetzen. Trotz mindestens zehnjähriger Außendiensttätigkeit geht in diesen Fällen die Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung verloren. Dabei treten echte Härtefälle auf, wenn im Zeitpunkt des Wechsels in den Innendienst der alsbaldige Ruhestand des Beamten bereits abzusehen ist.

Grundsätzlich sind die zu den Dienstbezügen gehörenden Zulagen, Vergütungen usw. nur dann ruhegehaltfähig, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist, und auch nur, wenn sie bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen werden, es sei denn, daß in einer Rechtsvorschrift etwas anderes festgelegt ist.

Die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 967) eingefügte Vorbemerkung Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B regelt für zahlreiche Zulagen (u.a. Polizeizulage, sog. Gitterzulage), daß sie nach 10jähriger zulageberechtigender Verwendung des Beamten zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr zustehen. Dieser Grundgedanke gilt ebenso für die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher. Die Vollstreckungsvergütung ist mit den genannten Zulagen insoweit durchaus vergleichbar.

- b) Buchstabe b:
Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Redaktionelle Bereinigung wegen Gegenstandslosigkeit der
Berlin-Klausel

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Kosten

Bund (Kosten entstehen nur im
Bereich BMF und BMPT)

BMPT	5.000,00 DM/Jahr
BMF	geringfügige Mehr- ausgaben
Länder (ohne Saarland)	3,5 Mio DM/Jahr

Von der Maßnahme sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, weil es sich - am Umfang des Bundeshaushalts gemessen - um geringfügige Mehrkosten handelt, die keine Nachfragewirkung auslösen. Entsprechendes gilt auch für die Länder.

05.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft."

Begründung:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung ist nicht gerechtfertigt, da die Vollstreckungsvergütung vor allem den Charakter einer Anspornvergütung hat; entsprechend dieser Zweckbestimmung können sich Verbesserungen bei den Vergütungen nur auf künftige Vollstreckungshandlungen erstrecken. Darüber hinaus sprechen haushalts- und finanzpolitische Gründe sowie verwaltungstechnische Gründe (erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand) gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung.